



Aktenzeichen: Pet 3-20-11-822-008767

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.04.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die monatliche Rentenauszahlung, die erst am Monatsende erfolgt, im Wege einer Gesetzesänderung auf den Monatsanfang zu verlegen. Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass seit einer Gesetzesreform im Jahr 2003 die Rentenauszahlung erst am Monatsende erfolge, was zur Folge habe, dass der Kreis der Rentenempfänger gespalten sei in diejenigen Personen, die ihre Rente am Monatsende erhielten und diejenigen, die die Rente am Monatsanfang erhielten. Durch die Auszahlung der Rente am letzten Bankarbeitstag des Monats werde das Gleichheitsprinzip missachtet und ein Leistungsbezieher, z. B. beim Bezug von Arbeitslosengeld II durch die Rentenauszahlung zum Monatsende benachteiligt. Dies bedeute, dass jemand, der Arbeitslosengeld II beziehe, welches monatlich im Voraus erbracht werde und in das Rentenalter komme, bis zu zwei Monate überbrücken müsse, bis er zum ersten Mal Rente überwiesen erhalte. Es sei somit bei einem Erstantrag der Rente wegen fehlender Rücklagen eine zusätzliche Antragstellung hinsichtlich einer Aufstockung mit einer abschließenden Verrechnung bzw. Rückerstattung notwendig. Er fordere daher, die monatliche Rentenauszahlung auf den Monatsanfang zu verlegen. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 80 Unterzeichner an und es gingen 17 Diskussionsbeiträge ein. Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung



unterzogen werden. Aus diesem Grund können möglicherweise nicht sämtliche der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss führt aus, dass mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 27. Dezember 2003 (Inkrafttreten: 1. März 2004) festgelegt wurde, dass für Neurentner/innen ab April 2004 die Rentenauszahlung zum Monatsende erfolgt. Diese Regelung hatte den Hintergrund, dass Bezieher von Arbeitsentgelt und Empfänger von Lohnersatz-leistungen diese Leistungen mehrheitlich erst zum Monatsende erhalten, was in der Folge dazu führte, dass es in vielen Fällen im ersten Rentenmonat zu einem Doppeleinkommen kam. Mit der Änderung des Rentenauszahlungsverfahrens wurde dieses an das Verfahren bei der Auszahlung von Leistungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung angeglichen. Auch dort werden laufende Geldleistungen (insbesondere Arbeitslosengeld) regelmäßig monatlich nachträglich ausgezahlt. Insoweit dürfte die Auszahlung der Rente am Monatsende in diesen Fällen regelmäßig nicht zu Finanzierungslücken führen, da die Empfänger auch bislang ihr Arbeitsentgelt bzw. ihre Lohnersatzleistungen am Monatsende erhalten haben.

Für Bestandsrentner/innen verblieb es dagegen aus Vertrauensschutzgründen bei der Rentenauszahlung im Voraus, da eine Verlegung auf das Monatsende ansonsten zu unvertretbaren Lücken in der dem Lebensunterhalt dienenden regelmäßigen Rentenzahlung geführt hätte. Auch wenn laufende Kosten wie z. B. Mietzahlungen o. ä. in der Regel am Anfang des Monats anfallen, entstehen damit den Rentner/innen durch die nachschüssige Auszahlung im Regelfall keine Nachteile, da sie keinen Einfluss auf den Rentenanspruch als solchen hat. Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass für die Solidargemeinschaft der Versicherten und Rentner insgesamt die Umstellung des Zahlungszeitpunktes zu erheblichen Entlastungen und zu einer Stabilisierung des Beitragssatzes führte. Aus diesem Grunde hatte seinerzeit auch der Bundesrechnungshof die Umstellung der Zahlweise auf die nachschüssige Zahlung angemahnt.



Soweit indes Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezogen werden, werden diese als existenzsichernde Lebensunterhaltsleistungen monatlich im Voraus erbracht. Das Arbeitslosengeld II kann längstens bis zum Monat vor dem Rentenbeginn geleistet werden. Ab dem Monat des Rentenbeginns muss die Leistungsbewilligung aufgehoben werden, was zur Folge hat, dass für den Monat des Rentenbeginns erst mit der Gutschrift der Rente am Monatsende Geld für den Lebensunterhalt ausgezahlt wird.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass – da diese Fallkonstellation bei allen neu beginnenden Renten besteht, wenn zuvor bzw. über den Rentenbeginn hinaus Lebensunterhaltsleistungen bezogen werden – der Gesetzgeber im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) die Möglichkeit eines Darlehens vorgesehen hat. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens bei Beginn einer Rente ist es, dass die Zeitspanne zwischen der letzten Zahlung einer Lebensunterhaltsleistung nach dem SGB II und dem Eingang der Rente auf dem Bankkonto nicht anderweitig überbrückt werden kann, wobei zur Überbrückung vor allem einsetzbares Vermögen dienen kann. Ist eine solche Überbrückung jedoch nicht möglich, muss zunächst geklärt werden, ob die Hilfebedürftigkeit ab Zahlung der Rente überwunden ist. Dazu muss der Rentenzahlbetrag so hoch sein, dass die Lebensunterhaltsbedarfe daraus gedeckt werden können. Die Rente sollte hierzu in der Regel höher sein als der bisherige Anspruch auf Arbeitslosengeld II. In diesem Fall – einer nur vorübergehenden Notlage – kann der Sozialhilfeträger ein zinsloses Darlehen gewähren, dessen Rückzahlung aus der Rente erfolgt (§ 38 SGB XII). Besteht auch nach Eingang der Rente auf dem Bankkonto weiterhin Hilfebedürftigkeit, bedeutet dies Folgendes: Mit der Einstellung des bislang bezogenen Arbeitslosengeldes II ab dem Monat des Rentenbeginns besteht in der Regel ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Zwischen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und dem Arbeitslosengeld II ergeben sich grundsätzlich keine Unterschiede in der Leistungshöhe. Um die Zeit zwischen der letzten Zahlung von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und dem Eingang der Rente auf dem Bankkonto am Monatsende überbrücken zu können, kann ein Darlehen bei Rentenbeginn nach § 37a SGB XII gewährt werden.



Bei dieser Darlehensregelung gibt es eine spezielle Rückzahlungsregelung, bei der die Rückzahlung zur Verhinderung einer finanziellen Überforderung begrenzt ist. So sind nur Darlehen bis zur Höhe der Hälfte des der Regelbedarfsstufe 1 entsprechenden Betrags – dies sind 224,50 Euro im Jahr 2022 – zurück zu zahlen. Auch wenn der Rentenzahlbetrag und damit das Darlehen höher sind, beläuft sich die Rückzahlung auf höchstens 224,50 Euro im Jahr 2022, was maximal zehn Raten zu jeweils 22,45 Euro ergibt. Auf diese Weise wird der besonderen Situation bei Beginn einer Rente Rechnung getragen und eine finanzielle Überforderung von in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hilfebedürftigen Leistungsberechtigten verhindert.

Der Petitionsausschuss hält die dargestellten Regelungen der bestehenden Rechtslage für sachgerecht und sieht daher keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne des Petenten. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.